|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0795 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 334 |

[*p. 334*] A. Am 16. Februar 1944 ersucht Rechtsanwalt Dr. Eugen Rubinstein, Bahnhofstraße 53, Zürich, es möchte den staatenlosen Brautleuten Jakob Krausz, kaufmännischer Angestellter, ledig, geboren 1915, früher ungarischer Staatsangehöriger, in Zürich, Neugutstraße 19, und Askenazi, Malka, ledig, geboren 1926, früher ungarische Staatsangehörige, in Lugano, die Bewilligung zur Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern geleistete Kaution erteilt werden.

B. Jakob Krausz ist seit Geburt in der Schweiz niedergelassen und war bei seinem Zuzug von Baden nach Zürich im Jahre 1941 im Besitze ungarischer Ausweisschriften. Am 10. Oktober 1942 teilte das ungarische Innenministerium, in Budapest, dem ungarischen Generalkonsulat, in Zürich, mit, die ungarische Staatsbürgerschaft des Jakob Krausz sei gemäß Gesetzesartikel XIII/1939, §§ 2 und 9, am 1. September 1939 erloschen, weshalb für den Genannten das Toleranzverfahren eingeleitet werden mußte. Die noch minderjährige staatenlose Braut wurde durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Tessin vom 1. Februar 1944 in Anwendung schweizerischen Rechtes als ehemündig erklärt. Als Kaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 hinterlegten die Verlobten ein Einlageheft Nr. 24 281 der Eidg. Bank A.-G., in Zürich, zu Fr. 3500.

C. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 11. April 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Krausz-Askenazi keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Jakob Krausz und Malka Askenazi ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Krausz-Askenazi zu bezahlen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Eugen Rubinstein, Zürich, unter Rückschluß von Akten und gegen Bezug der Kosten, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]